



Ercheinungszweck: Einzel wöchentlich. Anzeigenpreis: Im Oberamtsbezirk Calw für die einpaltige Zeile 10 Pf., außerhalb desselben 12 Pf., Kleinanzeigen 25 Pf. Schluß für Anzeigenannahme 9 Uhr vormittags. Fernspr. 9.

Samstag, den 30. Dezember 1916.

Bezugspreis: In der Stadt mit Zuzugelohn M. 1.50 vierteljährlich, Postbezugspreis für den Orts- und Nachbarratsbezirk M. 1.40, in Fernverkehr M. 1.50. Gehaltgeld in Württemberg 36 Pf.

Amtliche Bekanntmachungen.

Butterverbrauch der Selbstverfoger.
Die Reichsstelle für Speisefette hat auf Grund des § 9 Abs. 3 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (M.G.Bl. S. Seite 755) bestimmt, daß die Selbstverfoger mit Butter bis auf weiteres nicht mehr als 125 Gramm Butter wöchentlich auf den Kopf ihrer Wirtschaftsangehörigen in ihrer eigenen Wirtschaft verbrauchen dürfen.

Als Selbstverfoger sind einmal diejenigen Milcherzeuger zu betrachten, die an eine Molkerei Milch liefern und von ihr Butter zurückerhalten, sodann diejenigen Milcherzeuger, die selbst Butter herstellen, und solche in ihrer eigenen Wirtschaft verbrauchen. Es dürfen also insbesondere die Milchverarbeiter ihren Milchlieferern nicht mehr als die genannte Buttermenge wöchentlich zurückerhalten. Zu den Selbstverfogern gehören auch die Haushaltungsangehörigen der Milcherzeuger, außer den Familienangehörigen also auch die im Haushalte betätigten Diensthofen und sonstige Personen, deren Betätigung dem Haushaltungsvorstande obliegt. Nicht zu den Haushaltungsangehörigen gehören dagegen insbesondere Kriegsgefangene, auswärtige Saisonarbeiter und Personen, die nicht im Haushalte betätigt werden.

Die Bestimmung ist alsbald in Kraft getreten. Ferner wird darauf hingewiesen, daß nach einer Anordnung der Landesverforgungsstelle vom Heutigen, 1) an Milchlieferer, die mit der Milchlieferung an die Molkerei zeitweise aussetzen oder ganz aufhören, bis zur Wiederaufnahme der Milchlieferung keine Butter abgegeben werden darf (vergl. auch § 9 der Verordnung des Bundesrats über Speisefette vom 20. 7. 16. M.G.Bl. Seite 755); 2) wenn, wie es zum Teil geschieht, die Milchlieferung seitens der Kuhhalter an die Molkerei von unzulässig hoher Butterrückgabe abhängig gemacht wird, von der Molkerei (Vorstand, Rechner, Molker usw.) alsbald bei der Landesverforgungsstelle Anzeige zu erstatten ist, damit gegen die betreffenden Milchlieferer vorgegangen werden kann.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Herren Ortsvorsteher wollen für genügende Bekanntgabe des Vorstehenden, insbesondere auch an die Molkereien, sorgen.

Stuttgart, den 18. Dez. 1916.
Landesverforgungsstelle: Schüle.

Höchstpreise für Fajbohnen.

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüse (Reichs-Gesetzbl. S. 914) geben wir mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers bekannt:

Der Fabrikationshöchstpreis, das heißt der Preis, den die Fabriken höchstens beim Absatz an die Händler in Anrechnung bringen dürfen, beträgt:

1. für roh eingelegte Fajbohnen für 50 Kilogramm netto einschließlich Faj M 28.50
2. für roh eingelegte Fajbohnen für 50 Kilogramm brutto für netto M 25.50
3. für abgebrühte Fajbohnen für 50 Kilogramm netto M 33.80
4. für abgebrühte Fajbohnen für 50 Kilogramm brutto für netto M 30.80

Für die Berechnung der Höchstpreise bestehen folgende Vorschriften: Der Preis der Fajbohnen setzt sich zusammen aus:

1. den Kosten der verbrauchten Rohware,
2. den sonstigen Fabrikationskosten, einschließlich des Gewinnes.

Zu 1. 50 Kilogramm Rohware ergeben mindestens bei roh eingelegten Fajbohnen eine Ausbeute von 40 Kilogramm fertiger Ware, bei abgebrühten Fajbohnen von 35 Kilogramm fertiger Ware.

Der Preis, der für 50 Kilogramm Rohware höchstens zugrunde gelegt werden darf, ist M 10.—

Zu 2. Für Faj, Löhne, Betriebsunkosten, Handlungs- und Generalunkosten dürfen folgende Gesamtzuschläge nicht überschritten werden:

1. bei roh eingelegten Fajbohnen für 50 Kilogramm Rohware M 11.—
 2. bei abgebrühten Fajbohnen für 50 Kilogramm Rohware M 12.—
- Der Gewinnzuschlag darf für 50 Kilogramm fertige, roh eingelegte Fajbohnen nicht mehr als M 2.25, für 50 Kilogramm fertige abgebrühte Fajbohnen nicht mehr als M 2.40 betragen.

Die Unkosten des Fajanteils dürfen auf 50 Kilogramm Rohware höchstens mit M 3.— in Anrechnung gebracht werden.

Die Fabriken sind verpflichtet, nachzuprüfen, ob sie nicht in der Lage sind, zu geringeren als den Höchstpreisen zu verkaufen. Fabriken, die geringere durchschnittliche Einstandspreise für die Rohware oder geringere Selbstkosten bei den Verarbeitungs- oder Generalunkosten haben, als hier angegeben, sind verpflichtet, die Höchstpreise entsprechend herabzusetzen. In dieser Beziehung ist eine Kontrolle der Fabriken vorgesehen.

Sämtliche Fajbohnen, die auf Grund der Selbstkostenpreise im Groß- und Kleinhandel nicht zu den oben festgesetzten Preisen abgegeben werden können, werden von uns übernommen und im Interesse der Gesamtheit einheitlich bewirtschaftet werden. Zu diesem Zwecke haben die jetzigen Eigentümer uns bis zum 25. Dezember 1916 anzugeben:

- a) welche Mengen Fajbohnen sie in ihrem Besitze haben,
- b) die Belege darüber zu erbringen, zu welchen Preisen sie die Fajbohnen erworben haben.

Für die Anmeldung müssen Bordrude benützt werden, die bei der Gemüsekonerven-Kriegsgesellschaft m. b. H. zu Braunschweig anzufordern sind. Das Eigentum an diesen Fajbohnen darf ohne unsere Genehmigung nicht weiter übertragen werden.

Bohnen, die uns nicht angezeigt werden, dürfen zu keinen höheren Preisen als den oben festgesetzten Höchstpreisen verkauft werden.

Gemeinnützigen Stellen, die im Interesse der Ernährung der Bevölkerung von Behörden ins Leben gerufen worden sind, werden die von ihnen beschafften Fajbohnen nicht abgenommen werden, zur Anzeige sind sie jedoch verpflichtet.

Ueber die Höchstpreise für Fajbohnen im Kleinhandel erfolgen noch besondere Bekanntmachungen.

Braunschweig, den 16. Dezember 1916.
Gemüsekonerven-Kriegsgesellschaft m. beschr. Haftung:
Dr. Kanter.

Höchstpreise für Bohnenkonerven.

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüse (Reichs-Gesetzbl. S. 914) geben wir mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers bekannt:

Die Fabrikationshöchstpreise für Bohnenkonerven in luftdicht verschlossenen Behältnissen, d. h. die Preise, die die Fabriken höchstens beim Absatz an die Händler in Anrechnung bringen dürfen, sind für die 1/2 Dose von 900 ccm Rauminhalt wie folgt festgesetzt:

1. Junge Schnitt- und Brechbohnen 0,66 M
2. Junge Schnitt- und Brechbohnen I, Krup-Perlbohnen und Krup-Wachsbohnen 0,70 M
3. Stangenbohnen aller Art aus norddeutschen Fabriken 0,75 M
4. Stangenbohnen aller Art aus Fabriken Bayerns, Württembergs, Badens und Elsaß-Lothringens 0,85 M
5. Junge große Bohnen 0,83 M
6. Junge große Bohnen I 1,03 M

Die Fabrikationshöchstpreise der übrigen Packungen werden handelsüblich wie folgt errechnet: die 1/2 Dose kostet die Hälfte der 1/1 Dose zuzüglich 0,07 M. Bei Brechbohnen und Schnittbohnen aller Art kostet die 1 1/2 Dose das 1 1/2 fache der 1/1 Dose weniger 0,01 M.

die 1/1 Dose das doppelte der 1/2 Dose weniger 0,03 M
die 2 1/2 Dose das 2 1/2 fache der 1/1 Dose weniger 0,05 M
Bei jungen großen Bohnen kostet
die 1 1/2 Dose das 1 1/2 fache der 1/1 Dose weniger 0,02 M
die 2 1/2 Dose das doppelte der 1/1 Dose weniger 0,05 M
die 2 1/2 Dose das 2 1/2 fache der 1/1 Dose weniger 0,08 M
Die Konservenfabrikanten sind verpflichtet, nachzuprüfen, ob sie nicht in der Lage sind, zu geringeren als den Höchstpreisen zu verkaufen.

Für die Errechnung der Höchstpreise bestehen folgende Vorschriften: Der Preis der Konserven setzt sich zusammen

1. aus den Preisen der verbrauchten Rohware,
2. aus den sonstigen Fabrikationskosten einschließlich des Gewinnes

Zu 1. Der Bedarf an Rohware für die 1/1 Dose beträgt bei Schnitt- und Brechbohnen aller Art 750 Gr., bei jungen großen Bohnen 2000 Gramm.

- Die Preise der Rohgemüse, die der Kalkulation höchstens zu Grunde gelegt werden dürfen, betragen bei
- | | |
|---|-------------|
| Schnittbohnen für 1/2 Kilogramm | 0,10 M |
| Schnittbohnen I, Krup-Perlbohnen und Krup-Wachsbohnen | 0,12 M |
| norddeutschen Stangenbohnen | 0,15 M |
| süddeutschen Stangenbohnen | 0,22—0,23 M |
| jungen großen Bohnen | 0,10 M |

Zu 2. Für Dosen, Löhne, Betriebsunkosten, Handlungs- und Generalunkosten und Gewinn dürfen folgende Gesamtzuschläge nicht überschritten werden:

- | | |
|--|--------|
| bei jungen Schnitt- und Brechbohnen | 0,51 M |
| bei jungen Schnitt- und Brechbohnen I, Krup-Perlbohnen u. Krup-Wachsbohnen | 0,52 M |
| bei Stangenbohnen | 0,53 M |
| bei jungen großen Bohnen | 0,54 M |

Fabriken, die geringere durchschnittliche Einstandspreise für die Rohware oder, einschließlich eines angemessenen Gewinnes, geringere Selbstkosten bei der Verarbeitung haben, als hier angegeben, sind verpflichtet, die Höchstpreise entsprechend herabzusetzen. In dieser Beziehung ist eine Kontrolle der Fabriken vorgesehen.

Bohnenkonerven, die auf Grund der Gesteigungspreise zu diesen Preisen nicht abgesetzt werden können, werden von uns im Interesse der Gesamtheit einheitlich bewirtschaftet werden.

Zu diesem Zwecke haben die jetzigen Eigentümer bei der Gemüsekonerven-Kriegsgesellschaft m. b. H., zu Braunschweig bis zum 25. Dezember 1916 anzugeben,

- a) welche Mengen Bohnenkonerven dieser Art sie in ihrem Besitze haben,
- b) die Belege darüber zu erbringen, wie hoch die Gesteigungskosten der Konserven sind.

Für die Anmeldungen müssen Bordrude benützt werden, die bei der Gemüsekonerven-Kriegsgesellschaft m. b. H. zu Braunschweig anzufordern sind.

Die Konserven werden von uns übernommen werden. Ohne unsere Genehmigung darf das Eigentum an diesen Bohnen nicht übertragen werden.

Bohnen, die uns nicht angezeigt werden, dürfen zu keinen höheren Preisen als den oben festgesetzten Höchstpreisen verkauft werden.

Die Kleinhandelspreise werden in üblicher Form errechnet. Zunächst wird zu den Fabrikationspreisen ein Pauschalsatz für Fracht von 0,05 M auf die 1/1 Dose (auf die übrigen Dosegrößen entsprechend) zugeschlagen. Hierzu wird ein Zuschlag von 20 % hinzugerechnet. Dieser Zuschlag stellt eine Entschädigung der Unkosten des Groß- und Kleinhandels sowie dessen Gewinn dar.

Braunschweig, den 16. Dezember 1916.
Gemüsekonerven-Kriegsgesellschaft m. beschr. Haftung:
Dr. Kanter.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hiemit veröffentlicht. (Vergl. Staatsanzeiger Nr. 301.)
Calw, 28. Dez. 1916. R. Oberamt: Binder.

Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft für Vorratgemüse m. b. H., betr. Absatz von Vorratgemüse. (Staatsanz. Nr. 208.)

Das durch Bekanntmachung vom 14. November 1916 („Reichsanzeiger“ Nr. 269) angeordnete Absatzverbot für Vorratgemüse wird mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Herrn Reichskanzlers dahin abgeändert, daß die bereits im Groß- und Kleinhandel befindlichen Mengen Vorratgemüse nach dem 15. Dezember in den Verkehr gebracht werden dürfen, daß dagegen das Absatzverbot für die Hersteller von Vorratgemüse bis zu der in Vorbereitung befindlichen allgemeinen Absatzregelung bestehen bleibt. Ausgenommen von dem Verbot werden wiederum die Lieferungen für das Feldheer und die Marine.

Berlin, den 12. Dez. 1916.

Kriegsgesellschaft für Vorratgemüse.
Koppel, pp. Loewensberg.

Auf obige Anordnung wird hiemit aufmerksam gemacht.
Calw, den 26. Dez. 1916.

K. Oberamt: Binder.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über eine Ausnahme von dem Verbot des Absatzes von Gemüsekonserven. (Staatsanz. Nr. 209.)

Der Präsident des Kriegsernährungsamts hat den Verkauf von 1/5 der bei den Händlern vorhandenen Vorräte an Spargel- und Erbsenkonserven für die Zeit vom 20. Dezember 1916 bis 10. Januar 1917 unter folgenden Einschränkungen freigegeben:

1. Die Freigabe erstreckt sich nur auf die Konserven, die bereits an den Groß- und Kleinhandel versandt sind. Für die Hersteller bleibt das Absatzverbot bestehen.
2. Die Freigabe beschränkt sich auf 20 % des bei dem einzelnen Händler am 20. Dezember 1916 vorhandenen Vorrats. Jeder Händler hat zur Vorbereitung der späteren Kontrolle alsbald eine Bestandsaufnahme anzufertigen und der Polizeibehörde seines Betriebsbezirks vorzulegen.
3. Es dürfen an einzelne Personen nicht mehr als täglich zwei Normalboxen verkauft werden.
4. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafvorschrift im § 6 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 914).
5. Die Gemeindebehörden werden angewiesen, die Einhaltung der Beschränkungen genau zu überwachen, Vorkehrungen gegen Ansammlungen vor den Läden zu treffen und gegen Verwüschungen einzuschreiten.

Stuttgart, den 21. Dez. 1916.

Fleischhauer.

vgl. Bekanntmachung der Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. vom 7./8. November 1916 (Staatsanzeiger Nr. 267 vom 15. November 1916).

Staatsanzeiger Nr. 212 vom 11. September 1916.

Vorstehende Anordnung wird hiemit bekannt gegeben.
Calw, den 26. Dez. 1916.

K. Oberamt: Binder.

In die Gemeindebehörden.

Die Bestrebungen, den Anbau von Gemüse während der Dauer des Krieges zu fördern, haben nach den bisherigen Erfahrungen recht befriedigende Erfolge gezeigt. Da es sich aber nicht absehen läßt, wie lange der Krieg noch dauert, und da ferner auch nach dem Friedensschluß die Pflanzkosten noch auf Jahre hinaus ein Hauptnahrungsmittel bilden wird, ist es notwendig, mit aller Kraft dahin zu wirken, daß die Erzeugung von Gemüse für die kommenden Zeiten nicht nur in dem seitherigen Umfang erhalten, sondern noch bedeutend gesteigert wird. Zu diesem Zweck wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

1. Alle geeigneten Grundstücke, die seither noch nicht benutzt worden sind, müssen, wenn die Eigentümer sich hierzu nicht freiwillig entschließen, mit den Zwangsmitteln der Verordnung des Bundesrats über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915/4. April 1916/27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 210; 1916 S. 236 und 834) dem Gemüsebau ausnahmslos zugeführt werden.
2. Auf die Bekanntmachung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten vom 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 234) wird hingewiesen.
3. Alle geeigneten Grundstücke sind entsprechend vorzubereiten. Diese Vorbereitung hat in einer gründlichen Bearbeitung des Bodens (Rigolen) und, soweit der Boden für stark zehrende Gewächse in Betracht kommt, in einer entsprechenden Düngung zu bestehen.
4. Die Beschaffung der Sämereien wird voraussichtlich noch größere Schwierigkeiten bereiten als bisher.

Die erforderlichen Schritte werden deshalb so früh wie möglich zu tun sein. Die Sämereien sind nur von zuverlässigen Firmen zu beziehen.

4. Die Düngemittel sind so frühzeitig wie möglich zu beschaffen.

5. Besondere Beachtung verdient der Anbau von Frühgemüse. Dieser wird ermöglicht:

- a) durch Anbau von Wintergemüse. Genügend erstarrte Pflanzen von Kohlrarten und Salat in entsprechenden Sorten können jetzt noch auf gut vorbereitetem Boden angepflanzt werden. Soweit das Pflanzgut nicht selbst herangezogen ist, düpfen die vorhandenen Gärtnereibetriebe zur Beschaffung in der Lage sein;
- b) durch das Treiben von Frühgemüse in warmen und kalten Kästen.

Hierdurch läßt sich Gemüse namentlich für die Zeit gewinnen, in der die überwinterten Vorräte der letzten Ernte zu Ende gegangen sind und Freilandsgemüse noch nicht geerntet werden. Auf die Gewinnung dieser Erzeugnisse muß umso mehr Wert gelegt werden, als mit den Zufuhren vom Ausland immer weniger gerechnet werden kann. Die Anlage der Kästen ist jetzt schon vorzunehmen, auch die sonstigen Vorbereitungen sind schon jetzt zu treffen.

Calw, 26. Dez. 1916. K. Oberamt: Binder.

Rgl. Oberamt Calw.

Auf die im Staatsanzeiger Nr. 301 (Beilage) erschienene Verfügung des K. stellv. Generalkommandos XIII. (R. W.) Armeekorps vom 22. Dezember d. Js., betr. die im Wacht- und Schutzdienst, insbes. im Bahnschutzdienst, zur Bewachung von Fabriken und anderen Anlagen, sowie zur Bewachung von Kriegsgefangenen innerhalb des Landes verwendeten Personen, wird die Bezirksbevölkerung hiemit hingewiesen.

Der Staatsanzeiger kann bei den Herren Ortsvorstehern eingesehen werden.

Den 28. Dez. 1916. Regierungsrat Binder.

Die Gesuche um Gefreilassung Kriegsgefangener zur Frühjahrsbestellung sind unter Benützung der bei der K. Zentralstelle für die Landwirtschaft erhältlichen Vordrucke von den Gemeinden — die sich übrigens auf den dringendsten Bedarf beschränken wollen — bis spätestens 15. Januar 1917 beim stellv. Generalkommando einzureichen. Gesuche, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht auf Berücksichtigung rechnen.

Stuttgart, den 8. Dez. 1916.

Stv. Generalkommando des XIII. (R. W.) A.-K. v. Schaefer.

Die Gemeindebehörden werden hiemit auf vorstehende Bekanntmachung hingewiesen.

Calw, den 23. Dez. 1916.

K. Oberamt: Binder.

Die öffentliche Ankündigung von Diensten zur Ueberführung von Leichen Gefallener und die gewerbsmäßige Anbietetung solcher Dienste ohne vorherige Aufforderung sind verboten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestraft. Außerdem wird den Zuwiderhandelnden eine Genehmigung zur Ueberführung von Leichen nicht mehr erteilt.

Stuttgart, den 15. Dez. 1916.

Der stellv. kommandierende General von Schaefer.

Vorstehende, im Staatsanzeiger Nr. 294 abgedruckte Anordnung wird hiemit bekannt gegeben.

Calw, den 26. Dez. 1916.

K. Oberamt: Binder.

Die Ortsbehörden

wollen bis 1. Januar 1917 hierher vorlegen:

1. die auf 31. Dezember d. Js. abzuschließenden Sportelverzeichnisse oder Fehlanzeigen. Die Verzeichnisse oder Fehlanzeigen sind mit einer Beurkundung darüber zu versehen, daß keine weiteren Sporteln angefallen und Fälle eines Nachlasses oder einer Wiederaufhebung von Sporteln nicht vorgekommen sind;
2. die Nachweisungen über Bauarbeiten und über nicht gewerbsmäßiges Halten von Reittieren und Fahrzeugen (Min. A. Bl. 1913, S. 17 und 25) für das abgelaufene Vierteljahr, zutreffendenfalls Fehlanzeige;
3. die Verzeichnisse der im Jahr 1916 ausgestellten Quittungskarten B für Selbstversicherung (mit grauer Farbe), (vgl. § 1243 R. V. D.; § 40 Min. Ver. v. 26. Oktober 1912, R. Bl. S. 788);

4. die Steuerlieferungsberichte der Gemeindepflegen, einschließlich der Berichte über die Ablieferung der staatlichen Einkommensteuer;

5. die Verzeichnisse der Fabriken, welche über 16 Jahre alte Arbeiterinnen (§ 47 a Volk. Ver. für Gew.-Ordn. vom 26. März 1892, abgeändert durch Min. Ver. vom 22. Januar 1907, Reg. Bl. S. 13 und 25) beschäftigen.

Den Ortsvorstehern in Calw, Altbulach, Altburg, Althengstett, Hirsau, Liebenzell, Oberreichenbach, Stammhelm, Teinach, Unterreichenbach, welche in dem letzten Jahr Verzeichnisse vorgelegt haben, sind diese Verzeichnisse zur Ergänzung zugegangen.

Die übrigen Ortsvorsteher haben event. Fehlanzeige zu erstatten. Formulare können vom Oberamt bezogen werden.

6. das Verzeichnis der auf Grund des § 105 c, Abs. 4 der Gew.-Ordnung gestatteten Ausnahmen. (Vgl. 2 zu dem Erlaß des K. Ministeriums d. I. v. 7. März 1895, Min. A. Bl. S. 79). Das letztgenannte Verzeichnis geht sämtlichen Ortsvorstehern zur Ergänzung zu.

Die Vorlagen sind mit Ausnahme von Ziffer 4 als vorzulegende Dienstsache einzusenden.

Calw, 28. Dez. 1916. K. Oberamt: Binder.

Bewerbung um Zuwendungen

aus der König Karl-Zubilliamstiftung.

Die Herren Ortsvorsteher wollen die in Betracht kommenden Personen auf die Bekanntmachung des Vorsitzenden der Bew.-Kommission der König Karl-Zubilliamstiftung vom 8. ds. Mts., Staatsanz. Nr. 288, aufmerksam machen. Bemerkt wird, daß sämtliche Verleihungsgesuche spätestens am 15. Febr. 1917 eintreffen müssen.

Calw, den 23. Dez. 1916.

K. Oberamt: Binder.

Mit dem 20. Dezember 1916 ist eine Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos XIII. (R. W.) Armeekorps betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, sowie von Leder daraus (L. 111./11. 16. K. R. A.) in Kraft getreten, wodurch alle Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle aus dem Inlande, einschließlich der bereits abgearbeiteten, beschlagnahmt werden. Soweit die vorgenannten Felle aus dem Ausland eingeführt und nicht besonders beschlagnahmt oder von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft bezogen sind, unterliegen sie lediglich einer Meldepflicht und Lagerbuchführung.

Gleichzeitig ist eine Bekanntmachung (L. 700./11. 16. K. R. A.) in Kraft getreten, durch die für Schaf-, Kalb-, Lamm- und Ziegenfelle Höchstpreise festgesetzt sind. Diese Höchstpreise sind diejenigen Preise, welche die Verteilungsstelle der Felle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Es ist deshalb zu beachten, daß bei den nach der Beschlagnahme-Bekanntmachung erlaubten Veräußerungsgeschäften die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden müssen.

Rückfragen wegen einzelner Bestimmungen der Bekanntmachung sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe Berlin W 9, Budapesterstraße 11/12 zu richten.

Beide Bekanntmachungen enthalten eine große Anzahl Einzelbestimmungen, die von den in Betracht kommenden Geschäftskreisen genau zu beachten sind. Ihr Wortlaut ist im Staatsanzeiger vom 22. d. Mts. Nr. 299, 1. Beilage, einzusehen.

Calw, den 21. Dez. 1916.

K. Oberamt: Binder.

Landwirtschaftlicher Bezirksverein.

Die K. Zentralstelle für die Landwirtschaft beabsichtigt im Frühjahr 1917

Zuchtvieh, insbesondere Zuchtjarren,

in der Schweiz aufzukaufen zu lassen.

Die bei dem im vergangenen Herbst vorgenommenen Aufkauf von Schweizer Zuchtvieh gemachten Erfahrungen waren sehr befriedigend, da die angekauften Tiere mäßig und rassistig und nicht teuer waren, als bei uns; wir fordern daher die Gemeindebehörden und Vereinsmitglieder auf, diese Gelegenheit zur Erwerbung hochwertiger Zuchtviehs zu benützen. Die bestellten Tiere werden unter den Bestellern versteigert, ein etwaiger Mehrerlös kommt den Käufern zu gut.

Bestellungen unter Angabe, ob Jarren, Kühe oder Kalbinnen, wollen spätestens bis 3. Januar 1917 bei dem Vereinssekretär, Herrn Oberamtspfleger Fehler in Calw gemacht werden.

Calw, den 27. Dezember 1916.

Der Vereinsvorstand:
Regierungsrat Binder.

Bestellen Sie sofort das Calwer Tagblatt für das 1. Vierteljahr 1917.

Amtliche und Privat-Anzeigen.

Calw.

Neujahrswunsch-Enthebungskarten

haben gelöst:

Uldinger, Gewerbeschulvorstand, u. Frau,
 Frau,
 Ammon, Eisenbahnbaupraktiker,
 Bauer, Obersekretärs Witwe,
 Baumann H. F., Pelzhalter,
 Baumann Georg, Fabrikant, u. Frau,
 Bengel Otto, Oberbühnenmeister, u. Frau,
 Beutel, Rektor,
 Binder, Regierungsrat, u. Frau,
 Braun Luise, Lehrerin a. D.,
 Braun Wilhelmine, Lehrerin,
 Bühner, Oberamtsgeometer a. D.,
 Charrier, Katastergeometer, u. Frau,
 Claus, Oberamtsbaumeister a. D., u. Frau,
 Conz, Stadtschultheiß, u. Frau,
 Denzinger, Direktor, v. Frau, Stat. Lehnd.,
 Dreiß, Eugen, u. Frau,
 Dreiß, Julius, u. Frau,
 Erhardt, Bauverwalter,
 Fechter, Oberamtspfleger, u. Frau,
 Fink, Rechtsanwältin,
 Frey, Stadtpfleger,
 Gahrer Heinrich, m. Frau, u. Fräulein,
 Geiser, Regierungsbaumeister, u. Frau,
 Grün, Reallehrer, m. Fam.,
 Gugeler, Hausvater, Stammheim,
 Harimann, Apotheker, u. Frau,
 Heberle, Stadtpfleger,
 Hippelstein Ernst, Fabrikant, u. Frau,
 Hütten Elise, Fräulein,
 Jochenhaus, Pfarrer a. D., u. Frau,
 Kuchere Heinrich, Bauführer,
 Kleinbub Fr., Stadtkirchner,
 Knobel, Dr. Rektor, u. Frau,
 Kober Friedr., Verw.-Aktuar a. D., u. Frau,
 Kroyl, Gerichtsnotar, u. Frau,
 Kugele Mich., Privatier, u. Frau,
 Kuom A., z. Waldhorn, u. Frau,
 Laible, Oberpostkassier, u. Frau,
 Laible P., Witwe,
 Luz, Pfarrer, Witwe,
 Müller, Dr. Medizinalrat,
 Müller Gotthold, Prokurist, u. Frau,
 Müller Fr., Oberamtsassistent,
 Pfau Georg, u. Fam.,
 Pommer, Oberamtsparkassier, u. Frau,
 Römer, Dr. Oberstabsarzt, u. Frau,
 Hirsau,
 Schlatterer, Privatier, u. Frau,
 Schmid, Stadtpfleger, u. Frau,
 Schnaußer Karl, z. Adler, u. Frau,
 Schütz Ludwig, Witwe,
 Schütz, Bergat a. D.,
 Seeger, Apotheker, u. Frau,
 Staudenmeyer Emil, Verw.-Akt. u. Landtagsabgeordneter,
 Stadel Wilhelm, Kaufmann, u. Frau,
 Stoll, Major u. Bezirkskommandeur,
 Thuma, Betriebsinspektor, u. Frau,
 Wagner Gust. Heinr., Privatier, u. Frau,
 Waqner Hermann, Fabrikant, u. Frau,
 Wagner Otto, Fabrikant, u. Frau,
 Wagner Robert, Privatier, u. Frau,
 Weber Gustav, Handelschuldirektor, u. Frau,
 Weber Adolf, Handelschuldirektor, u. Frau,
 Wegener, Eisenbahnsekretär,
 Wörner, Zeichenlehrer,
 Wörner, Färbereibesitzer, u. Frau,
 Zahn, Uhrmachermeister,
 Zeller, Dekan, m. Fam.,
 Ziegel Karl, m. Frau.

Die eingegangenen Geldbeträge werden ausschließlich für Arme verwendet. Herzlichen Dank allen Gebern.
 Calw, den 30. Dezember 1916.

Die Vorstände der Ortsarmenbehörde:
 Dekan Zeller. Stadtschultheiß: A. B. Dreiß.

Bad Liebenzell.

Neujahrswunsch-Enthebungskarten

haben gelöst:

Beck Chr., Gemeindevorstand, m. Fam.,
 Benignus, Oberstleutnant, m. Fam.,
 Beutinger, Notar, u. Frau,
 Blumhardt Theophil, Pfarrer a. D., m. Fam.,
 Bolt Dkar, z. Adler, m. Fam.,
 Brodbeck, Oberlehrer, m. Fam.,
 Conzelmann, Fräulein, Arbeitslehrerin,
 Deker Wilhelm, Badbesitzer, m. Fam.,
 Emendörfer Karl, Metzgermeister, u. Frau,
 Ernst, Lazarettinspektor,
 Esija Hermann, Konditor, u. Frau,
 Faas J., z. Löwen, m. Fam.,
 Gengenbach Ernst, z. Herzog Eberhardt, u. Frau,
 Hälch Karl, Mühlebesitzer, m. Fam.,
 Höfer Paul, Badbesitzer, m. Fam.,
 Jollaffe Louis, z. Hirsch, m. Fam.,
 Keppeler Karl, Privatier, u. Frau,
 Klingerer Gottlob, Küfermeister, m. Fam.,
 Klemm, Frau, Dekan-Witwe,
 Kraß, Assistenzarzt,
 Kuhnmaul G., Kaufmann, m. Fam.,
 Lecher, R. Forstmeister, m. Fam.,
 Liebenzeller Mission,
 Löcherer Michael, Metzgermeister, u. Frau,
 Päck Ferd., Dentist, u. Frau,
 Mäulen, Stadtschultheiß, m. Fam.,
 Maier Gg., Kurhausinhaber, m. Fam.,
 Mohl Karl, Apotheker, m. Fam.,
 Mutzler, Hauptlehrer, m. Fam.,
 Müller Eugen, Stadtpfleger, m. Fam.,
 Desterle, Lazarettinspektor,
 Poulus Gerhard, Kaufmann, m. Fam.,
 Sandberger, Stadtpfleger, u. Frau,
 Sattler Melchior, Privatier, u. Frau,
 Schable Wilhelm, Maurermeister, m. Fam.,
 Schlag Karl, Kaufmann, m. Fam.,
 Schmid, Dr. Stadtkirchner, m. Fam.,
 Schneider Friedrich, Schreinermeister, m. Fam.,
 Schönlén Ernst, Witwe, m. Fam.,
 Schönlen Friedrich, Privatier, m. Fam.,
 Schreiber, Eisenbahnassistent, m. Fam.,
 Sommer Josef, z. Kurpark, m. Fam.,
 Sprösser Emil, Privatier, u. Frau,
 Stark Gustav, z. Linde u. Frau,
 Theurer Michael, Goldarbeiter, m. Fam.,
 Tölmle Otto, Hauptlehrer, m. Fam.,
 Weik M., Stadtpfleger, m. Fam.,
 Wohlleber Albert, z. Lamm, m. Fam.,
 Wünsch, Stationsverwalter, u. Frau.

Der Erlös wird zu Armenzwecken verwendet und sagen hiesür herzlichsten Dank.
 Liebenzell, den 28. Dezember 1916.
 Stadtpfleger Sandberger. Stadtschultheiß Mäulen.

Zahnpraxis F. Lück, Bad Liebenzell, Telef. Nr. 52,
 Sprechstunden: 9-12 und 2-5 Uhr.
 An Sonn- und Feiertagen, sowie Samstags geschlossen.

Stadtschultheißenamt Calw.

Nach § 2 der Bundesrats-Verordnung vom 5. Dezember 1916 betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmittel (Calwer Tagblatt Nr. 303) sind

vom 1. Januar 1917 ab alle offenen Verkaufsstellen um 7 Uhr, Samstags um 8 Uhr abends, zu schließen.

Ausgenommen sind nur Apotheken und Verkaufsstellen

in denen der Verkauf von Lebensmitteln oder Zeitungen als der Haupterwerbszweig betrieben wird.

Nach derselben Bundesrats-Verordnung kann die

Polizeistunde an Silvester nicht verlängert werden.

Die Wirtschaften müssen also um 10 Uhr abends geschlossen werden.

Calw, den 30. Dezember 1916.

Stadtschultheißenamt: A. B. Dreiß

Stadtgemeinde Calw.



Nadelstammholz-Verkauf

auf dem Stock im schriftlichen Aufstreich.

Geschätzter Anfall:

- Fichten**
450 Fm. I.—III. Kl., 160 Fm. IV.—VI. Kl.,
- Tannen:**
1000 Fm. I.—III. Kl., 130 Fm. IV.—VI. Kl.,
- Fichten:**
965 Fm. I.—III. Kl., 120 Fm. IV.—VI. Kl.,

hievon sind ca. 800 Fm. als Sommerholz (Schäpflach) vorgesehen. Die Bieter wollen ihre bedingungslosen Gebote verschlossen, unterschrieben und mit der Aufschrift „Gebote auf Nadelstammholz“ versehen, spätestens bis Donnerstag, den 11. Januar 1917, nachm. 2 Uhr beim Stadtschultheißenamt Calw einreichen. Die Eröffnung der Gebote erfolgt zu dieser Zeit, welcher die Bieter anwohnen können. Verkaufsbedingungen, sowie Ankunft über Befugnis etc. durch das Waldmeisteramt.
 Den 30. Dezember 1916.

Gemeindevorstand.

Unterreichenbach.

Neujahrswunsch-Enthebungskarten

haben gelöst:

Bachteler Albert, Oberlehrer,
 Bader Ludwig, Lederhandlung,
 Claus Emil, Kaufmann,
 Ehinger Emil, Rabinettmeister,
 Engelsberger Wilhelm, Privatier,
 Eisele Joh. Georg, Amisverweiser,
 Faigle Friedrich, Stationsverw.,
 Fischer Gottlieb, Bäckermeister,
 Fuchs Gottlieb, Gemeindepfleger,
 Hälch Wilhelm, Müller,
 Ringinger Ferdinand, Hauptlehrer,
 Knopf Eugen, Privatier,
 Knopf Julius, Privatier,
 Müller Gustav, Pfarrer,
 Müller Elisabeth, Privat.,
 Preusch Stefan, Flaschnermeister,
 Proß Anna, Postagentur,
 Rösch Bernhard, Fabrikant,
 Schlanderer Gottlob, Bierdepot,
 Seeger Emil, z. Löwen,
 Sommer Paul, Gastwirt,
 Wurster Heinrich, Distriktsbeamter.
 Die eingegangenen Beträge werden zu Armenzwecken verwendet.
 Herzlichen Dank allen Gebern.
 Den 29. Dezember 1916.
 Die Vorsitzenden der Ortsarmenbehörde:
 Pfarrer G. Müller. Schultheiß A. B. Eisele.

Wer Seife spart, spart Fett!
 Man verwende daher
„QUEDLIN“
Chemische Wäsche zu Hause.
Vorzügliches Reinigungsmittel
 für wollene, halbwoollene, seidene etc. Stoffe, Strümpfe, feine Baumwollgewebe, Blusen, Gardinen usw.
Neue Apotheke.

Sendet das Calwer Tagblatt ins Feld!

Ohfena-Sülz,
 zum Kochen und Brotbelag,
Bismarckheringe,
 empfiehlt
Spar- und Consumverein.

Mädchen,
 nicht unter 18 Jahren, für Haus- und Landwirtschaft gesucht.
 Frau Moros, zum Rappen.
 15-16jähriges

Mädchen
 für Haus- und Gartenarbeit auf sofort gesucht.
 Frau Hauptlehrer Dipp, Unterlengenhardt, bei Bad Liebenzell.

Fließiges kinderliebes jüngeres
Mädchen
 per 15. Januar für den Haushalt gesucht.
 Frau Georg Hoffmann, Pforzheim, Rathaus.

Suche für zwei 15jährige
Burschen
 geeignete Dienststellen.
 Hausvater Gugeler, Stammheim Kinderrettungsanstalt.

Küfer-Lehrling
 gesucht.
 Einen kräftigen Jungen nimmt in die Lehre.
 Fr. Schad, Küfermeister.

Strömen und Mädchen
 werden zum Granatendrehen angenommen und eingelernt.
 Maschinenfabrik Klein-Mitschob.

Freundliche sommerliche
Wohnung,
 2 Zimmer, Gas, Wasser, nebst reichlichem Zubeh. per sofort oder später zu vermieten. Wo, sagt die Geschäftsstelle dieses Blattes.
4-5-Zimmer-Wohnung
 zu vermieten.
 Stuttgarterstraße 393.

Calw, den 30. Dezember 1916.

Dankfagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Liebe und Teilnahme, welche wir bei dem unerwartet raschen Hinscheiden unseres lieben unvergesslichen Sohnes und Bruders



Friedrich Koller,

Feldbäder,

erfahren durften, sagen wir allen, besonders auch denen, die ihm während seiner Dienstzeit und Krankheit Liebe erwiesen, unseren herzlichsten Dank.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Ugenbach, den 28. Dezember 1916.

Dankfagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Hinscheiden unseres unvergesslichen Vaters, Bruders und Onkels



Martin Kappler,

Gemeindepfleger,

Für die trostreichen Worte des Herrn Pfarrers am Grabe, und die zahlreiche Begleitung zu seiner letzten Ruhestätte, sage ich herzlichsten Dank

im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Katharine Kappler Witwe.

Die Handwerkskammer Reutlingen hat große

Aufträge auf Heeres-Lieferungen

erhalten. Ich möchte in deren Namen

sämtliche Sattlermeister

sowie die Franen der eingezogenen Kollegen des Bezirks

bitten, wegen Uebernahme von Arbeiten

sich bei mir zu melden.

Emil G. Widmaier, Sattlermeister, Calw.

Alle meine Rentenanstalt zu Stuttgart, Lebens- und Rentenversicherungsver. in auf Gegenseitigkeit. Die mit Ablauf des 31. Dezember l. J. fällig werdenden Renten können von da an gegen Uebergabe der mit Lebensbestätigung des Mitglieds und mit Zustimmung der hiesigen Rentenscheine (Coupons) ohne jeglichen Abzug bei o. unterzeichnet. Vertretern der Anstalt erhoben werden. Soweit ein Dividendenanspruch besteht, entfallen auf je eine volle Mark Rente 3 Pfennig Dividende. Beiträge zur Anstalt werden jederzeit entgegengenommen. In Calw: M. Haller, Ortssteuerbeamter a. D., in Liebenzell: Louis Schärpf, Kaufmann.

Bucks Leibtrunk

zirka 6 Pfennig pro Liter, das

Billigste und Beste.

Der hier u. bestimmte reine Fruchttrunk wird 12-15 mal mit kochendem Wasser vermengt und der Leibtrunk ist fertig. Ist sehr erfrischend, gewinnbringend aber an Güte durch Lagerung. Von hochkühnlicher Gung mehrmals mit goldener Medaille prämiert, dürfte als Beweis dienen für die Fortschrittlichkeit des Trunkes ohne marktschreiende Reklame. Zu beziehen in Kartflaschen v. 5, 7 1/2, 10, 15 u. 20 Liter, à 1.80 Mk pro Liter, ohne Glas.

Alleinvertrieb Frz. K. Buch, Fruchttrunk-Prüf. r. i., Diberach a. Rh.

NB. Niederlagen bei: **Eugen Dreiß, Georg Pfiffer.**

Allen Sichteleidenden und Rheumatikern

wird Bühlers Naturmittel bestens empfohlen. Vorrätig:

Hirsch-Apotheke, Stuttgart, Apotheke Wegger, Aach.

Hauptvertrieb: Jakob Bühler Aach, Spachstr. 22 (Würt.).

Bettnässen

sof. Befreiung garant. Alter u. Geschl. angeb. Auskunft kostenlos.

Werkur-Versand

München, Georgenstraße 66/68.

Kaufe jedes Quantum

Nadelholz-Roller resp. Brügel,

für Papier- und Holzwool-fabrikation oder Brennwecke.

C. Ränge, Holzhandlung, Heilbronn.

Lager in Widdach, Calmbach, Unterreichenbach und Liebenzell.

Salz

zum streuen,

per Pfund 3 Pfg., zu haben bei **R. Hauber.**

Toilettenseife

Ist fast nicht mehr erhältlich. Erschaffen Ertrag bieten **Feldmeisels Toilettenseife** D. R. P. mineral. Feigehalt, gefällige Form, leichtschäumend und tadellos reinigend. Markenfrei, kreisgültig, genehmigt. Probe 20 St. Mk. 5.- franco. Nachh. Kiste 100 St. Mk. 18.- franco. Großabnehmer Spezialoffizier. **Wilh. Treiber, Heilbronn a. N.**

Oberreichenbach.

Futterkalk,

Marke B,

für Vieh und Schweine das beste

empfehlen **Friedrich Volz.**

Junge Ziege

verkauft. Wer sagt die Geschäfte stelle dieses Platzes.

Ein 12 Wochen trächtiges



Mutter-Schwein

setzt dem Verkauf aus **Georg Frant, Biergasse.**

Kaufe ständig

Fleisch

von gefallen. Vieh

jeder Art,

zu Fischzwecken

A. Gropf, Hohndorf-Magold, Telefon 60.

Photogr. Atelier C. Fuchs, Calw

empfiehlt sich für

Vergrößerungen

in bester Ausführung zu bekannt mässigen Preisen. — Tel. 87.

Sämtl. Artikel u. Arbeiten für Liebhaberphotographen.

Unser Geschäft ist

morgen von 11-6 Uhr geöffnet.

Pfannkuch & Co., Calw.

Knochenweiche

der Hauslere verhilft der ständige Gebrauch von Korps-Stabsapotheker

Heise's Phosphatine-Nährsalz.

Als Futterzusatz, bei Mangel an Kraftfutter, ein unentbehrliches Vorbeugungsmittel. Kreislerärztlich begutachtet und empfohlen. Verlangen Sie Prospekte kostenfrei.

Depot für Calw: Neue Apotheke von Theodor Hartmann

Besitzsteuer- u. Kriegssteuer-Erklärung

Anlässlich der im Laufe des Monats Januar abzugehenden Erklärungen für die Besitzsteuer und für die Kriegssteuer bin ich bereit, Interessenten die als Grundlage für die Berechnung dienenden

Wertpapier-Kurse

vom 31. Dezember 1916 zur gegebenen Zeit

kostenfrei

mitzuteilen. Anmeldungen ne me ich schon jetzt entgegen.

Ludwig Wittmann, Bankgeschäft, Stuttgart

Königstrasse 35, Telegr.-Adr.: Wittmannbank

Der landw. Konsumverein in Calw

hat gegen Barzahlung abzugeben:

Biertreber,

getrocknet, den Zentner zu Mk. 16.—

Rapskuchen,

getrocknet, den Zentner zu Mk. 16.—

Eiweisstrohkraftfutter,

in Säcken zu 40 Pfund, den Sack zu Mk. 9.—

Torfstreu,

in Ballen von ca. 8 Ztr., den Ballen zu Mk. 6.—

Zuckerschnitzel,

getrocknet, den Zentner zu Mk. 13.—

Spiegel

jeder Größe,

Photographie-Rahmen u. Ständer

in grosser Auswahl,

Einrahmen

von

Bildern, Blumen und Braut-Kränzen

in einfacher und moderner Ausführung bei

W. Schwämmle, Einrahmungs-geschäft b. Rössle.